

Umschau

Oradour

Nach der Invasion der Westmächte in Nordfrankreich am 6. Juni 1944 erhielt die in Südfrankreich neu aufgestellte 2. SS-Panzer-Division „Das Reich“ den Befehl, in Richtung Normandie aufzubrechen. Während dieses Marsches ereignete sich etwas Ungeheuerliches. Am Nachmittag des 10. Juni wird der 3. Kompanie des 1. Bataillons des 4. Regiments befohlen, den kleinen Ort Oradour-sur-Glane (Dep. Haute-Vienne) zu umstellen und die Einwohner auf den Marktplatz zusammenzutreiben. Von Exekutionskommandos werden die Männer erschossen, die Frauen und Kinder in der Kirche erschossen oder verbrannt. Nach wenigen Stunden einer entfesselten Raserei ist das Leben von 642 Menschen (190 Männer, 245 Frauen und 207 Kinder) in grausamster Weise ausgelöscht und eine friedliche Stätte in ein Grauen der Verwüstung verwandelt bis auf den heutigen Tag. Oradour übertrifft also noch die Schrecken des tschechischen Lidice, das zur „Sühne“ für den Mord an dem Reichsprotektor Heydrich am 9. Juni 1942 durch die SS dem Erdboden gleichgemacht wurde und wo „nur“ die Männer getötet, die Frauen und Kinder dagegen abtransportiert wurden.

An der Tatsächlichkeit dieser entsetzlichen Vorgänge ist nicht zu zweifeln; sie sind wie ein furchtbares Symbol all der barbarischen Untaten, die den zweiten Weltkrieg zu einem Schandfleck der menschlichen Geschichte gemacht haben. Über sie kann es nur ein Urteil geben: Wahnsinn und Verbrechen! Es ist schwer zu ertragen, daß solche Verbrechen ungestraft bleiben sollten, und der menschliche Geist, der nach Sühne und Gerechtigkeit verlangt, fragt sich, wie das bei dem unüberschbaren Ausmaß an Greueln möglich sein könnte, ohne die Übel zu vermehren, auf deren Überwindung es doch gerade ankommt.

Es erhebt sich also das schwere Problem, wie die irdische Gerechtigkeit, die ja weder allwissend noch leidenschaftslos ist, mit solchen, in ruhigen Stunden unfassbaren Verbrechen fertig werden könnte, ohne selbst in Irrtum und Unrecht zu verfallen. Abgesehen von der Erregung der Gemüter, die aus dem Kriege noch nachzittert, wird jedes erdenkliche Verfahren dabei mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben; denn es handelt sich um Kriegshandlungen, die sich der Nachprüfung am grünen Tisch entziehen. Wie schwer muß es sein, nach Jahr und Tag genau zu klären, wie in einem bestimmten Augenblick die Kriegs- und Befehlsverhältnisse lagen, in welcher geistigen Verfassung Offiziere und Soldaten waren und unter welchem Druck sie standen oder wie weit ihr Horizont und ihr Verantwortungsbewußtsein durch Angst und Not getrübt wurden. Wichtige Zeugen sind tot, unauffindbar oder leiden nach so langer Zeit unter wirklichen oder vorgeschützten Gedächtnisstörungen. So wird es oft kaum gelingen, auch nur den äußeren Tatbestand, geschweige denn das Maß der Schuld bei den einzelnen Beteiligten zuverlässig festzustellen.

Für die Kriegsverbrecherprozesse, die nach 1945 gegen die Deutschen begonnen haben und bis heute noch nicht zum Abschluß gekommen sind, hat das Londoner Internationale Statut (das auch von Frankreich unterschrieben wurde) am 8. August 1945 bestimmte Vorschriften erlassen. Von besonderer Bedeutung für die Folgezeit wurde sein Artikel 8, der besagt: „Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofs gerechtfertigt erscheint.“ Zur Ausführung und Ergänzung des Londoner Statuts hat Frankreich am 15. September 1948

ein eigenes Kriesverbrechergesetz erlassen, das in beiden Häusern des Parlaments einstimmige Annahme gefunden hatte. Ihm war die Verordnung vom 28. August 1944 vorangegangen, die zu den Kriegsverbrechern nur Angehörige der feindlichen Länder und deren nichtfranzösische Helfer zählte. Das Gesetz von 1948, die sog. „Lex Oradour“, ging darüber weit hinaus und bestimmte in seinem ersten Artikel, daß, wenn ein Kriegsverbrechen einer durch das Internationale Militärtribunal für verbrecherisch erklärten Organisation zur Last fällt,¹ alle einzelnen Mitglieder dieser Organisation als Mittäter betrachtet werden können, wenn sie nicht den Beweis erbringen, daß sie zum Eintritt in die Organisation gezwungen wurden und an dem Verbrechen nicht teilgenommen haben. Dieses Gesetz führte also für die Kriegsverbrecherprozesse den dem internationalen und auch dem französischen Recht fremden Begriff der Kollektivschuld ein, setzte die Schuld voraus undbürdete dem Angeklagten einer verbrecherischen Organisation die volle Beweislast auf, daß er nicht schuldig sei.

Unter diesen rechtlichen Voraussetzungen begann in Bordeaux der Prozeß, der in den Tagen vom 12. Januar bis 13. Februar 1953 über die Verbrechen von Oradour richten sollte. Man hat vorab die Langsamkeit des Untersuchungsverfahrens getadelt, das 8 Jahre und 7 Monate gedauert hat. Aber dazu muß doch bemerkt werden, daß die inzwischen verstrichene Zeit für die Herbeiführung eines gerechten Urteils günstigere Aussichten geschaffen hat. Hätte der Prozeß unmittelbar nach dem Waffenstillstand noch im Fieber der Kriegspsychose stattgefunden, so wäre wohl der Bluttat auch ein Blutgericht gefolgt. Der Hauptgrund aber für die Hinausschiebung des Prozesses war ein anderer. An dem Verbrechen von Oradour waren nicht nur Deutsche, sondern

auch Elsässer beteiligt. Der bevorstehende Prozeß spaltete nun Franzosen gegen Franzosen. Die Überlebenden von Oradour und die Bewohner jener Provinz forderten stürmisch die möglichst strenge Bestrafung aller am Blutbad beteiligten SS-Männer ohne Rücksicht auf ihre Nationalität. Die Elsässer aber betrachteten ihre Landsleute durch den doppelten Druck der Zwangsrekrutierung und des Befehls für entlastet und sahen in dem geplanten Verfahren gegen sie eine nationale Kränkung ihres Landes. Zwischen diesen beiden unvereinbaren, mit großer Heftigkeit verfochtenen Standpunkten wurde ein Ausgleich versucht, aber nicht gefunden, da ihm eben die Lex Oradour entgegenstand. So kam es zu dem Prozeß in Bordeaux. Da es sich um die Ahndung eines Kriegsverbrechens handelte, war das Militärgericht zuständig; es setzte sich aus sieben Chargen vom Feldwebel bis zum Oberstleutnant zusammen. Vorsitzender war der Berufsrichter M. Nussy Saint-Saëns, der darauf achtete, die Würde des Gerichts zu wahren und bei der Schilderung der Schreckensszenen Ausbrüche von Haßgefühlen fernzuhalten. Angeklagt waren 7 Deutsche und 14 Elsässer; die Anklage lautete auf Mord, Brandstiftung, Plünderung und Teilnahme an diesen Verbrechen.

Gleich zu Beginn des Prozesses beantragten die Verteidiger der elsässischen Angeklagten, das Verfahren gegen ihre Mandanten von dem gegen die Deutschen zu trennen, weil es für das Elsaß untragbar sei, daß französische Bürger auf der gleichen Anklagebank mit deutschen Kriegsverbrechern säßen. Zweimal lehnte das Gericht wegen der Einheitlichkeit des Anklagegegenstandes diesen Antrag ab. Das rief im Elsaß große Empörung hervor. Was auf prozessuellem Wege nicht zu erreichen war, wurde nun durch die Gesetzgebung bewirkt. Ein Gesetz vom 28. Januar (in der Nationalversammlung mit 364 gegen 188 Stimmen angenommen) schaffte für die angeklagten Elsässer die Kollektivschuld ab und er-

¹ Das Nürnberger Tribunal hatte in seinem Urteil vom 30. September 1946 die SS als verbrecherische Organisation erklärt.

setzte sie durch die persönliche Verantwortung, die vom Gericht zu beweisen ist; dadurch wurden die Verfahren gegen die Elsässer und die Deutschen getrennt. Materiellrechtlich ist es zweifellos ein Fortschritt, daß Frankreich in einem bedeutsamen Kriegsverbrecherprozeß das umstrittene und sehr anfechtbare Prinzip der Kollektivschuld aufgegeben hat.² Immerhin wirkt es peinlich, wenn während eines schwebenden Gerichtsprozesses das für diesen maßgebliche Gesetz aus politischen Gründen geändert wird. Es ergab sich somit die Paradoxie, daß die hauptsächlich für den Oradour-Prozeß gemachte Lex Oradour ausgerechnet auf den Oradour-Prozeß keine Anwendung finden sollte. Die Regierung aber wies gegenüber allen derartigen Einwänden auf die Erregung im Elsaß hin und berief sich auf die Notwendigkeit, einer drohenden ernststen Staatskrise vorzubeugen und die nationale Einheit wiederherzustellen.

Die Gesetzesänderung hatte keine Aufhebung des Prozesses von Bordeaux zur Folge. Die Sache der Elsässer verblieb vor diesem Militärgericht; sonst würde sie vor das zivile Schwurgericht des in der Nähe von Oradour gelegenen Limoges gekommen sein, wo die gereizte Stimmung der Geschworenen gegen alle Beteiligten an dem Blutbad von Oradour äußerst feindselig gewesen wäre. Auch die gerichtliche Untersuchung wurde weiterhin gemeinsam durchgeführt. Sie konnte nur Schrecken über Schrecken zutage fördern, ergab aber für die sittliche und rechtliche Beurteilung keine wesentlichen Unterschiede zwischen Deutschen und Elsässern. Handelte es sich doch um die Ausführung unmenschlicher Befehle, die durch keinen noch so starken Druck entschuldigt werden kann. Das Urteil, das nur die rechtliche, nicht die politische Seite zu berücksichtigen hatte, fiel daher für Deutsche und Elsässer

ähnlich aus. Ein Deutscher wurde zum Tode verurteilt, ebenso ein Elsässer, der freiwillig der SS beigetreten war. Über die anderen Angeklagten wurden — unter Anrechnung der Untersuchungshaft — langjährige Freiheitsstrafen (Gefängnis oder Zwangsarbeit) verhängt. Über 43 Angeklagte wurde im Abwesenheitsverfahren die Todesstrafe ausgesprochen.

Im Elsaß erregte das Urteil eine Entzündung, die fast an Aufruhr grenzte; denn die Elsässer hatten die Empfindung, als seien sie nun zum Dank für alle ihre unter der Hitler-Herrschaft ausgestandenen Leiden von einem französischen Gericht noch überdies hart bestraft worden. Und wiederum griff die Gesetzgebung ein und amnestierte mit größter Beschleunigung (in der Nationalversammlung am 19. Februar mit 319 gegen 211 Stimmen) die zwangsrekrutierten elsässischen Verurteilten, so daß sie nach wenigen Tagen frei in die Heimat zurückkehren konnten. Dadurch legte sich im Elsaß wenigstens nach außen der durch den unglückseligen Prozeß entfachte Sturm, von dem sich freilich die aufgewühlten Gemüter nicht so schnell erholen werden.

Die Frage, ob auch bei den verurteilten Deutschen, die ebenfalls unter dem Terror Hitlers gestanden hatten und nun im Unterschied von den meisten elsässischen Angeklagten schon sechs oder acht Jahre in Haft waren, Platz für Gnade sei, wurde nicht gestellt. Ihrer Not und Stimmung hat in der Verhandlung vom 31. Januar einer der deutschen Angeklagten Ausdruck gegeben, nachdem er die Schilderung einer Zeugin über die Schrecken in der brennenden Kirche angehört hatte: „Ich bin von dem, was ich eben hörte, tief erschüttert. Ich habe in Oradour einem Erschießungskommando angehört. Es war das erstmal, daß ich auf jemanden schießen mußte. Es waren Männer von Oradour. Glauben Sie mir, Herr Präsident, ich war damals 18 Jahre alt und es war keine leichte Sache für mich. Die Offiziere standen hinter uns. Ich

² Vgl. A. Boehm, Das Recht und Oradour: Rheinischer Merkur Nr. 6 vom 6. Februar 1953, S. 3.

glaubte, daß sie ganz schwere Gründe hatten, um solche Dinge zu befehlen. Aber als ich später erfuhr, was mit den Frauen und Kindern gemacht worden war, habe ich begriffen, daß unsere Offiziere ihre Macht über uns überschritten hatten. Heute schäme ich mich für sie, daß sie nicht den Mut haben, hier zu stehen und selber Rechenschaft zu geben.“

Am 7. Februar 1953 schrieb daher das Pariser protestantische Wochenblatt „Réforme“: „Wir sind nicht naiv oder heuchlerisch genug, um zu denken, daß Zwang nicht auch in Deutschland angewendet wurde. Die Wahrheit ist, daß viele Deutsche, die einer als verbrecherisch erklärten Organisation angehört haben, in ihr wider Willen dienten ... Was also als Rechtfertigung oder mildernder Umstand für einen Elsässer dienen könnte, muß mit gleichem Recht für einen Deutschen gelten ... Denn das Verbrechen hat kein Vaterland und die Gerechtigkeit auch nicht ... Durch die Trennung der Verfahren gegen Franzosen und Deutsche bestätigen wir den parteiischen Charakter unserer Bestrafung der Kriegsverbrechen.“

Der Oradour-Prozeß teilt das Schicksal der anderen Kriegsverbrecherprozesse, daß im Grunde niemand mit seinem Verlauf und Ausgang zufrieden ist. Das gilt hier besonders, weil von allem Anfang an die Politik sich dieses zwiespältigen Prozesses bemächtigt und ihn geformt hat, so daß die rechtlichen Gesichtspunkte völlig in den Hintergrund traten. So bleibt von dem Prozeß sowohl nach der moralischen als auch nach der rechtlichen und politischen Seite nur eine üble Erinnerung — ein erneuter Beweis, daß auch Kriegsverbrecherprozesse mehr Schaden als Nutzen stiften können.

Die vermutlichen Hauptschuldigen erschienen nicht vor Gericht. Der Bataillonsführer ist in der Normandie gefallen und der Kompanieführer nicht auffindbar, während der noch lebende Kommandeur der SS-Division in einer Zuschrift an das Gericht erklärte, daß er mit dem Mordbefehl gegen Oradour nichts zu

tun habe. Was in den Maschen des Gesetzes hängen blieb, waren kleine Leute, bloße Ausführende fremder Befehle, gleichsam Mechaniker des Brennens und Mordens; sie waren zumeist im Augenblick des Verbrechens noch halbe Kinder, die in ein grauenvolles System der Entpersönlichung gepreßt wurden und nur die Wahl zwischen Verbrechen oder Tod hatten. Ihretwegen hat sich der riesige Aufwand eines weltbewegenden Prozesses gewiß nicht gelohnt. Ist nicht für sie das Gedächtnis an die entsetzlichen Greuel, die sie in ihrer frühen Jugend gesehen und vollstreckt haben, Strafe genug für ihr ganzes Leben?

Auch das Motiv des furchtbaren Verbrechens blieb ungeklärt. Die Vermutung, daß die Untat als Vergeltung für die Ermordung eines deutschen Offiziers geschehen sei, konnte ebenso wenig bewiesen werden wie die Behauptung, daß eine Verwechslung des Ortes mit Oradour-sur-Vayres vorliege. Nach wie vor stehen wir vor einem Rätsel; denn so wie in Oradour-sur-Glane ist sonst trotz der Härte des Kampfes gegen die Maquisards nirgendwo in Frankreich gewütet worden.

Der Oradour-Prozeß hat endlich den Hauptmangel, der allen bisherigen Kriegsverbrecherprozessen anhaftete und ihre eigentliche Tragik ausmacht, vor aller Welt offenbart, nämlich daß sie immer nur Gerichte der Sieger über die Besiegten waren, was unvermeidlich die Gefahr des Pharisäismus mit sich bringt. Schon im ersten Nürnberger Prozeß erhob sich gespenstig immer wieder der „Tu quoque“-Einwand. Daher ist es bemerkenswert, was im Oradour-Prozeß der junge französische Verteidiger der deutschen Angeklagten de Guardia, ein Schüler des angesehenen Völkerrechtslehrers Donnedieu de Vabres, am 5. Februar ausführte: „Ich möchte sagen, daß alle Kriegsverbrecherprozesse erst ihren wirklichen Sinn erhielten, wenn sie vor einem internationalen Gericht abgehalten würden, das sich aus Siegern, Besiegten und Neutralen zusammensetzte. Vor sol-

chen Gerichten müßten die Oberbefehlshaber der besiegten Armeen und der siegreichen Armeen erscheinen. An diesem Tage könnte das Rote Kreuz endlich seines schrecklichen Akten öffnen. An diesem Tage könnten einige tragische Namen genannt werden, die sich wie ein Symbol des Leidens und der Barbarei der gesamten Menschheit ausnehmen: Oradour, Katyu, Hiroshima und Hamburg. Alle Masken fielen dann, und die ganze Welt müßte erschrecken und eine entsetzliche Ähnlichkeit zwischen den Vorfällen feststellen ... Die Frage, wieviele der großen Oberbefehlshaber dann diesen Gerichtssaal erhobenen Hauptes als freie Männer verlassen würden, wage ich nicht einmal zu stellen.“

Das ist zwar schon unzähligemal von deutscher Seite gesagt, aber von denen, die es angeht, ebenso oft überhört worden. Das Bedeutsame ist, daß es aus einem so ernsten Anlaß von einem französischen Anwalt vor einem französischen Gericht freimütig und laut vernehmbar ausgesprochen wurde.

Der Zufall hat es gewollt, daß gerade während des Oradour-Prozesses die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit wieder auf die Zerstörung Dresdens durch alliierte Flugzeuge am 13. und 14. Februar 1945 hingelenkt wurde. Die Furchtbarkeit dieser Angriffe ist in dem Buch von Alex Rodenberger, *Der Tod von Dresden*,³ geschildert. In Dresden wurden innerhalb von 48 Stunden 2500 Sprengbomben und 600 000 Brandbomben abgeworfen. Die Todesopfer lassen sich nicht wie in Oradour zählen. Die Angaben schwanken zwischen 100 000 bis 250 000; denn die Stadt war von Flüchtlingen aus dem Osten überfüllt, die in Parks und Anlagen übernachteten mußten. Aber wenn es auch „nur“ 50 000 gewesen sein sollten, wird es wohl der Schrecken genug sein. Zugleich sank eine berühmte, der ganzen Kulturmenschheit ehrwürdige Kunststadt in jammervolle Trümmer. Gerhart

Hauptmann schrieb damals die traurigen Worte: „Wer das Weinen verlernt hat, der lernt es wieder beim Untergang Dresdens.“

Während die russische Propaganda den Fall Dresden schon seit Jahren als Musterbeispiel westlicher Barbarei ausbeutet, erklärte am 9. Februar 1953 das amerikanische Staatsdepartement zum erstenmal amtlich, daß die alliierten Luftangriffe am 13. Februar 1945 auf Dresden von sowjetischer Seite angefordert worden seien. Die bloße Tatsache, daß sich unter den ehemaligen Verbündeten nachträglich Streitfragen ergeben haben, wer für bestimmte Kriegshandlungen die Verantwortung trägt, ist ein deutlicher Beweis, daß auch im Kampf gegen die Deutschen mancherlei geschehen ist, was nicht den Gesetzen der Menschlichkeit entspricht. Kein gerichtliches Strafverfahren wird je solche Vorgänge zu klären haben.

Die Schlußfolgerung, die sich für die Kriegsverbrecherprozesse aus der Erfahrung von Oradour aufdrängt, ist für jeden, der nicht Rache, sondern Gerechtigkeit und Versöhnung sucht, völlig einleuchtend. Wo verbrecherische Taten und verbrecherische Gesinnung offen zutage liegen, möge ein unbefangenes Gericht entsprechende Strafen verhängen. Zweifelhafte oder der Gnade würdige Fälle dagegen soll man auf sich beruhen lassen, um nicht neues Unrecht zu schaffen und neue Rachegefühle zu wecken. So mag es denn gestattet sein, das Wort des heiligen Papstes Innozenz I. aus den Schrecken der Völkerwanderung zu wiederholen, das schon einmal in dieser Zeitschrift (Bd. 143, Dezember 1948, S. 184) in einem ähnlichen Zusammenhang angeführt wurde: „Es kommt oft vor, daß, wenn von ganzen Völkern oder einer Menge gefehlt wird, manches ungestraft zu bleiben pflegt, weil es wegen der großen Zahl unmöglich ist, über alle ein Strafgericht abzuhalten. Dann soll man das, was geschehen ist, dem Urteil Gottes anheimgeben, aber für die Zukunft mit äußerster Umsicht Vorsorge treffen.“

³ Ein Bericht über das Sterben einer Stadt. (188 S.) Dortmund ³1952, Westfalendruck. Geb. DM 6,50.

fen.“ Die Vorsorge für die Zukunft hat sich hier wesentlich auf zwei Punkte zu richten: erstens auf die Verschärfung der Verantwortung der Offiziere für ihre Befehle und den Schutz der Soldaten gegen die Entartung des militärischen Gehorsams, sodann auf die Verhütung des Krieges, weil er die Schleusen öffnet für solches Unheil, wie es sich in Oradour und Lidice, aber auch in Dresden, Würzburg, Hamburg und Köln über schuldlose und wehrlose Menschen ergossen hat.

Max Pribilla S.J.

Sowjetische Nachrichtenpolitik

Seitdem Menschen auf dieser Erde leben, haben sie sich etwas mitzuteilen gehabt: Kleinigkeiten oder wichtige Ereignisse. Da sie nun ihr Leben meist nach diesen „Nachrichten“ richten, ist es nicht unwichtig, was ihnen zu Ohren kommt und in welcher Form. Diese Tatsache hat man schon immer gekannt. Aber erst seitdem Nachrichtenagenturen monopolartig die ganze Welt mit Nachrichten versorgen und einzelne autoritäre Staaten sich des Nachrichtenmonopols in ihrem Gebiet bemächtigt haben, hat das Nachrichtenwesen seine große Bedeutung erreichen können. Die heutige Nachrichtenpolitik ist „bewußte Beeinflussung der Öffentlichkeit durch Verbreitung bestimmter Nachrichten-gruppen und Auswahl oder Geheimhaltung anderer Nachrichtengruppen“.¹ Ihre höchste Steigerung findet sie in der Vermischung von Nachricht und Kommentar, sowie in der Falschmeldung. Die Nachricht braucht dabei durchaus nicht immer die funktelegraphisch-kurze Form zu haben. Auch ein Bild, ein Interview, eine Wochenschau kann Nachricht sein. Wenn Aristoteles vom politischen Menschen fordert, daß er das Richtige im richtigen Augenblick recht tut, so wendet Dovifat dieses Wort auf den Nachrichtenpolitiker an, der im rechten Augenblick das rechte Ereignis

in der rechten Form verbreiten wird. Ein Lehrbeispiel der Nachrichtenpolitik bietet uns die Sowjetunion (= SU), die in ihr luftdicht abgeschlossenes Reich Nachrichten als politisches Agitations- und Massenbeeinflussungsmittel hineinpumpt.

1918 wurde die ehemalige „Petersburger Telegraphenagentur“ mit dem Preßbüro beim Rat der Volkskommis-sare vereinigt und diente unter dem Namen ROSTA zur Verbreitung von Verfügungen und Dekreten der Zentralstellen. 1919 wurden Zweigstellen in der SU geschaffen, wie z. B. Ukrosta, Turkrosta usw. In den Jahren 1919/20 fielen ihr offiziell neben der Nachrichten-gebung die Aufgaben der Agitation und der Organisation zu. 1925 wurde die ROSTA als TASS zur zentralen Informationsstelle der SU erklärt. Mit den ausländischen Nachrichtenagenturen schloß man Materialaustauschverträge ab. Seitdem hat TASS in der SU das Monopol zur Sammlung und Verbreitung von Nachrichten. Der Austausch der Nachrichten aus den einzelnen Unionsrepubliken geht über die Moskauer Zentrale. Es ist allen Zeitungen verboten, andere Nachrichten zu bringen, als TASS sie verbreitet. Lokalnachrichten unterliegen dieser Anordnung nicht.

Die TASS kennt keine Trennung von Nachricht und Kommentar. Die Verzögerung der Nachrichtensendung liegt oft daran, daß die Meldungen erst in der Zentrale gesichtet und gestaltet werden, bevor man sie weiterleitet. TASS ist also nicht nur eine Nachrichtenagentur, sondern in erster Linie ein Apparat zur Lenkung der Öffentlichkeit. Dreimal täglich werden Nachrichten über die Funkstation des Postministeriums an die Zeitungen gesendet. Außerdem verbreitet TASS amtliche Bekanntmachungen, Entscheidungen der Partei, Leitartikel der Prawda und Iswestija sowie Auslandsfotos. Die Nachrichten werden auf verschiedenen Wellenlängen durchgegeben. Für Gebietszeitungen werden nur Nachrichten übertragen; die Kreis- und Stadtzeitungen er-

¹ Prof. Dovifat, Zeitungslehre I, Berlin 1937, S. 97.